- Abwassergelder sowie Zuschläge zum Wassernutzungsentgelt gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25),
- Preiszuschläge für Nichteinhaltung der Maximalwerte bei der Abwassereinleitung gemäß § 15 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen Abwassereinleitungsbedingungen (GBl. II Nr. 8 S. 85),
- pauschalierter Aufwendungsersatz für die zuwenig bezogene Wassermenge gemäß § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser Wasserversorgungsbedingungen (GBl. II Nr. 8 S. 77),
- die Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Bauauftraggebers, soweit nach der Anordnung vom
   10. November 1971 über Regelungen für die
  Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten
  (GBl. II Nr. 78 S. 690) eine Finanzierung aus
  Investmitteln nicht zulässig ist,
- die Kosten für Wirtschaftserschwernisse gemäß der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten,
- vereinbarte Preiszuschläge über die vorfristige Fertigstellung von Investitionen,
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,
- Kosten für eingestellte Investitionen,
- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten,
- Kosten für unzureichende Kapazitätsauslastung,
- sonstige Kosten aus Planwidrigkeiten,
- Kosten f
   ür die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten,
- Kosten, die nicht die betrieblichen Leistungen betreffen (z. B. Kosten für Leistungen, die vom Betrieb zur Verschönerung der Städte und Gemeinden des Territoriums durchgeführt werden),
- Kosten der Betriebe des Verkehrswesens für die materiell-technische Territorialstruktur.

Ermitteln die Betriebe bei Aufrechnung der vorstehenden Kosten mit den entsprechenden Erlösen einen Saldo zugunsten der Erlöse, so sind sie nicht

- verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gutschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.
- Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind, sind nicht kalkulationsfähig. Die Zuführungen zu solchen Fonds sind kalkulationsfähig, soweit dies in dieser Anordnung bestimmt ist.
- 3. Sind die Betriebe berechtigt, beim Verkauf von Handelsware eine Vergütung in Anspruch zu nehmen (z. B. einen Teil der Großhandelsspanne), so sind die im Zusammenhang mit dem Umsatz der Handelsware entstehenden Kosten (z. B. für Einkauf, Lagerhaltung und Absatz) bei der Bildung der Industriepreise für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht kalkulierbar.

## Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

## Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise

I.

## Die Ermittlung der produktiven Fonds

- Produktive Fonds im Sinne dieser Anordnung sind die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, die bei einem hohen Stand der Fonds- und Materialökonomie und der Arbeitsproduktivität zur rationellen Durchführung des Produktionsprozesses notwendig sind.
- 2. Zu den produktiven Fonds gehören:
  - a) die gemäß den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu aktivierenden Grundmittel und die gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten, mit Ausnahme
    - der vermieteten, verpachteten bzw. zur Nutzung überlassenen Grundmittel,
    - der stillgelegten Grundmittel,
    - der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur und der Grundmittel für Wohnungswesen.

Von den Grundmitteln für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur (einschließlich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) gehören nur die Grundmittel der praktischen Berufsausbildung zu den produktiven Fonds;

- b) die gemäß den Rechtsvorschriften zu planenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln (einschließlich der geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmittel), d. h. auch unter Berücksichtigung
  - der Entwicklung der Bestandsstruktur durch Aufbau von lieferseitigen und Begrenzung von verbraucherseitigen Vorräten und